



VALAIS FILM COMMISSION

Guidelines

01.01.2025

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG.....	4
<i>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</i>	<i>4</i>
<i>STRUKTUR</i>	<i>4</i>
<i>DEFINITIONEN</i>	<i>5</i>
Produktionsunternehmen.....	5
Dienstleistungsunternehmen.....	5
Filmproduktionen.....	5
Langer Film	5
Kurzfilm	5
Serie	5
Animationsfilm	5
Spielfilm.....	5
Dokumentarfilm	6
Reality-TV	6
Schweizer Film.....	6
Wohnsitz und Sitz.....	6
<i>MISSION</i>	<i>6</i>
UNTERSTÜTZUNG	6
<i>ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN</i>	<i>6</i>
<i>SCOUTING</i>	<i>7</i>
Adressatenkreis.....	7
Leistungen.....	7
FINANZIELLE LEISTUNGEN.....	7
<i>ERSTATTUNG DER FÖRDERBAREN AUSGABEN UND LÖHNE.....</i>	<i>7</i>
Zulässige Formate	8
Allgemeine Förderkriterien	8
Automatische Förderkriterien.....	9
Antragsverfahren	11
<i>PUNKTUELLE FÖRDERUNG.....</i>	<i>13</i>
Zulässige Formate	13
Allgemeine Förderkriterien	14
Subsidiarität	15
Förderbeträge	15
Antragsverfahren	15
<i>ÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN</i>	<i>17</i>
Monitoring	17
Änderungen am Projekt	17
Budget.....	17
PROMOTION	17
<i>WICHTIGSTE PROMOTIONSWERKZEUGE</i>	<i>17</i>
Website	17
Soziale Netzwerke	18
Gezielte Kampagnen und Aktionen.....	18
<i>ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PRODUKTIONSUNTERNEHMEN</i>	<i>18</i>
Während der Dreharbeiten im Wallis	18
Nach den Dreharbeiten	19
Allgemein	19
<i>ABSPANN</i>	<i>19</i>
<i>ZAHLUNGEN.....</i>	<i>20</i>
ENTWICKLUNG	20
<i>INFORMATIONSPFLICHT</i>	<i>20</i>
<i>AUS- UND WEITERBILDUNG.....</i>	<i>20</i>
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
<i>ÜBERWACHUNG</i>	<i>20</i>
<i>GENEHMIGUNGEN.....</i>	<i>21</i>

<i>BESCHÄFTIGUNG.....</i>	<i>21</i>
<i>GREEN FILMING</i>	<i>21</i>
<i>COMPLIANCE UND HAFTUNG</i>	<i>22</i>
<i>AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE.....</i>	<i>22</i>
<i>ÄNDERUNG</i>	<i>22</i>
<i>INKRAFTTRETEN UND DAUER</i>	<i>22</i>

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das vorliegende Dokument basiert auf:

- dem Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;
- dem Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 und dessen Verordnung vom 9. Dezember 2009;
- dem Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- dem Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15. November 1996 und dem Reglement über denselben Gegenstand vom 10. November 2010;
- dem kantonalen Reglement über die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung der Valais Film Commission sowie über die Unterstützung, Ausgabenerstattung und finanzielle Förderung von Dreharbeiten im Wallis (nachfolgend: das kantonale Reglement).

STRUKTUR

Die Valais Film Commission (nachfolgend: VFC) ist eine dem Departement für Volkswirtschaft und Bildung sowie dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur unterstellte Struktur.

Die VFC besteht aus einer Kommission und einem Büro.

Die **Kommission**, bestehend aus sieben Mitgliedern, vertritt die verschiedenen Interessen der VFC: Kino, Kultur, Wirtschaft, Tourismus sowie Promotion des Kantons. Sie ist für alle strategischen Aspekte im Zusammenhang mit der VFC verantwortlich.

Das **Büro** besteht mindestens aus einem Film Commissioner sowie aus dem Team, das diesen gegebenenfalls ergänzt. Aufgabe des Büros ist es, die von der Kommission validierten Strategien umzusetzen, die Aufgaben der VFC zu erfüllen und das reibungslose Funktionieren des wirtschaftlichen Anreizsystems der Struktur sicherzustellen. Das Büro ist in die Promotionsgesellschaft des Wallis (Valais/Wallis Promotion) integriert.

Die VFC verfolgt mit ihrer Arbeit drei wesentliche Ziele:

- direkte und indirekte wirtschaftliche Effekte für den Kanton generieren;
- durch das Image der betreuten und/oder geförderten Filmproduktionen zur Aufwertung des Wallis beitragen;
- an der Entwicklung der Wirtschaft und der Kompetenzen des Kantons im Zusammenhang mit der Filmindustrie mitwirken.

DEFINITIONEN

Produktionsunternehmen

Unter Produktionsunternehmen sind Strukturen zu verstehen, die in ihrem jeweiligen Staat offiziell registriert sind und deren Organisation, Funktionsweise, Aktivität, Finanzierung und Verwaltung den üblichen professionellen Standards der Filmbranche entsprechen ([Art. 6 Verordnung über die Filmförderung \(FiFV\)](#)) ([Anhang 1 der FiFV, Abschnitt 2.1.3.5 bis 2.1.3.7](#)).

Dienstleistungsunternehmen

Unter Dienstleistungsunternehmen sind Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz zu verstehen, die in der Schweiz im Handelsregister eingetragen sind und deren Tätigkeit insbesondere darin besteht, einen vollständigen ausführenden Produktionsservice für ein federführendes Produktionsunternehmen zu erbringen.

Die VFC arbeitet nur mit Dienstleistungsunternehmen zusammen, die von ihr formell anerkannt wurden.

Filmproduktionen

Als Filmproduktionen im Sinne des vorliegenden Dokuments gelten Filmprojekte, deren Produktion von mindestens einem federführenden Produktionsunternehmen sichergestellt wird, deren Realisierung den üblichen professionellen Standards der Filmbranche entspricht und deren nationaler und/oder internationaler Vertrieb (Kino/TV/Plattformen) geplant oder rechtlich möglich ist.

Langer Film

Ein langer Film ist ein Film mit einer Dauer von 60 Minuten oder mehr im Sinne von [Art. 3 Bst. d FiFV](#).

Kurzfilm

Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten im Sinne von [Art. 3 Bst. e FiFV](#).

Serie

Eine Serie ist nach dem Verständnis der VFC eine Sammlung ähnlicher Filme, die aufeinander aufbauen und dieselbe fiktive Welt teilen, oder die als Serie vertrieben werden. Die Mindestdauer einer Folge beträgt 20 Minuten. Ihre Mindestzahl beträgt drei Folgen.

Animationsfilm

Animationsfilme sind Filme, die eine Filmtechnik verwenden, mit der durch Aufnahmen von Einzelbildern die Bewegung animierter Objekte und Charaktere ermöglicht wird. Als Animationstechniken gelten insbesondere (aber nicht ausschliesslich) Animationen durch Zeichnungen, 3D-Erstellung und Stop Motion.

Spielfilm

Ein Spielfilm ist ein Film, der eine Geschichte, ein Ereignis oder eine Handlung fiktiver oder romanhafter Art erzählt. Er basiert auf einem Drehbuch und erfordert für seine Realisierung die Bereitstellung technischer Mittel und eines Teams.

Dokumentarfilm

Als Dokumentarfilm wird ein Film bezeichnet, der sich auf Dokumente oder spontane Situationen stützt, um eine bestimmte Realität zu beschreiben oder den Erfordernissen entsprechend zu arrangieren. Er unterscheidet sich insofern von Spielfilmformaten, als er im Allgemeinen Informationszwecken dient sowie eine Realität, nicht jedoch eine erdachte oder adaptierte Geschichte zum Thema hat. Dokufiktionen werden von der VFC als Dokumentarfilme angesehen.

Reality-TV

Reality-TV ist ein Genre von Fernsehsendungen, in denen vermeintlich nicht gescriptete reale Situationen dokumentiert werden und in denen anstatt professioneller Schauspieler oftmals unbekannte Darsteller zu sehen sind.

Schweizer Film

Ein Film wird als Schweizer Film im Sinne des vorliegenden Dokuments angesehen, wenn ein überwiegender Teil seiner Finanzierung aus der Schweiz stammt (mindestens 51 Prozent). Im Übrigen ist das Dokument «[Ursprungszeugnis Schweizer Filme](#)» anwendbar.

Wohnsitz und Sitz

Der Wohnsitz jeder Person befindet sich an dem Ort, wo sie mit Niederlassungsabsicht wohnhaft ist.

Der Sitz juristischer Personen im Sinne der vorliegenden Guidelines befindet sich am Sitz ihrer Hauptverwaltung und -tätigkeit.

MISSION

Zum Erreichen ihrer Ziele ist die Valais Film Commission in den folgenden vier Hauptbereichen tätig:

- Unterstützung
- Finanzielle Förderung
- Promotion
- Entwicklung

UNTERSTÜTZUNG

ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN

Die Valais Film Commission nimmt durch ihr Büro Unterstützungsaufgaben wahr:

- Sie bietet Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die an Dreharbeiten im Wallis interessiert sind, Unterstützung in Form von allgemeinen Informationen zu Drehbedingungen und Drehorten sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten in der Schweiz und im Wallis und zu den verfügbaren Arbeitskräften an.

- Sie beantwortet persönlich alle spezifischen Anfragen im Zusammenhang mit dem Bedarf einer Filmproduktion, zum Beispiel in Bezug auf Genehmigungen, Zugang und/oder Kontakte.
- Sie vermittelt zwischen im Wallis ansässigen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen und Akteuren aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und/oder Tourismus, die im Rahmen einer Filmproduktion zusammenarbeiten könnten.
- Sie greift während der Dreharbeiten unterstützend ein, sofern dringender Bedarf besteht.

SCOUTING

Im Rahmen seiner Tätigkeit bietet das Büro einen Scouting-Service für Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen an, die an einem oder mehreren Drehorten im Wallis interessiert sind.

Adressatenkreis

- Der Scouting-Service des Büros richtet sich an alle Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, für alle Arten von Filmproduktionen, die im Kantonsgebiet geplant sind.
- Der Antrag muss direkt vom interessierten Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen gestellt werden.
- Für den Antrag muss dem Büro vorab eine Synopse und ein Moodboard zur Illustration der gesuchten Drehorte übermittelt werden. Sofern kein Moodboard übermittelt werden kann, muss das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen Bilder oder genaue Angaben zu ihrer Suche sowie zu allen logistischen, technischen und künstlerischen Bedingungen, von denen sie Kenntnis hat, zur Verfügung stellen.

Leistungen

Je nach Umfang der geplanten Filmproduktion und ihres Potenzials für den Kanton Wallis legt das Büro seine Beteiligung und Unterstützung beim Scouting-Prozess für das antragstellende Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen nach eigenem Ermessen fest.

Das Büro kann Folgendes anbieten:

- ein bis drei Tage Vorab-Scouting;
- Begleitung eines Kernteams beim operativen/technischen Scouting;
- Unterstützung bei Betreuung und Unterbringung des Scouting-Teams für die gesamte Dauer des Aufenthalts oder einen Teil davon.

FINANZIELLE LEISTUNGEN

ERSTATTUNG DER FÖRDERBAREN AUSGABEN UND LÖHNE

Die von der Valais Film Commission eingeführte Erstattung der förderbaren Ausgaben und Löhne ist ein wirtschaftlicher Anreiz für Produktionsunternehmen, die ihre Filmproduktion

ganz oder teilweise im Wallis realisieren und die weiter unten beschriebenen Kriterien erfüllen.

Zulässige Formate

Für eine Erstattung der entstehenden förderbaren Ausgaben und Löhne kommen nur die folgenden Filmproduktionen in Betracht:

- Spielfilme;
- lange Animationsfilme;
- fiktionale Serien oder Animationsserien.

Allgemeine Förderkriterien

- Nationalitätskriterium

Nur eine Schweizer Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen kann einen Antrag bei der VFC stellen.

Ausländische Produktionsfirmen, die keine Koproduktionen erhalten, müssen ihren Antrag über eine Schweizer Dienstleistungsunternehmen einreichen. Diese ist in den Augen der VFC der einzige Ansprechpartner und Verantwortliche.

Im Falle einer Koproduktion mit der Schweiz ist der Schweizer Partner der einzige Ansprechpartner und Verantwortliche in den Augen der VFC.

- Finanzierungskriterium

Die Einreichung eines Antrags auf Erstattung der förderbaren Ausgaben durch ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen ist nur möglich, wenn **70 Prozent** der für die Realisierung einer Filmproduktion vorgesehenen Gesamtfinanzierung bestätigt wurden.

Dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage des Gesamtbudgets des Films, des Finanzierungsplans und der diesbezüglichen Belege berechnet.

Diejenigen Personen, die an einem Film arbeiten, können sich an der Finanzierung des Projekts beteiligen. Solche Beteiligungen können z. B. darin bestehen, dass diese Personen flüssige Mittel zur Verfügung stellen oder einem Aufschub der Auszahlung eines Teils ihres Lohns zustimmen.

Diese Ressourcen müssen im Finanzierungsplan als Beteiligung von Mitarbeitenden ausgewiesen werden. Nach gängiger Praxis akzeptiert die VFC den Aufschub von Honoraren und Löhnen bis zu einer Höhe von **50 Prozent** des tatsächlichen Lohns. Die Annahme eines Aufschubs muss jedoch Gegenstand eines Beteiligungsvertrags sein, in dem die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt werden. Die Gesamtsumme der Beteiligungen darf **15 %** des gesamten Produktionsbudgets nicht überschreiten.

Um eine unzureichende Drittfinanzierung auszugleichen oder um über eine Alternative zu noch nicht bestätigten Finanzierungsquellen zu verfügen, kann eine Produktionsfirma im Finanzierungsplan auch Rückstellungen für ihre Honorare vorsehen. Diese Rückstellungen dürfen jedoch nicht das Projekt, seine professionelle Umsetzung oder die Existenz selbst der Produktionsfirma gefährden. Aus diesem Grund sollten diese Rückstellungen, im Prinzip, nach gängiger Praxis nicht mehr als **20 Prozent** der gesamten Finanzierung betragen.

In jedem Fall muss dem Antrag einer Produktionsfirma ein Nachweis beigelegt werden, der die Beteiligungen Dritter und Rückstellungen der Produktionsfirma rechtfertigt (Vertrag oder vorläufige Verzichtserklärung).

- Drehdauer und Mindestausgaben

Anspruch auf eine spätere Erstattung haben nur Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die förderbare Ausgaben und Löhne in Höhe von mindestens **CHF 100'000.-** (einhunderttausend Schweizer Franken) im Wallis sicherstellen.

Grundsätzlich haben nur Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die mindestens **fünf Drehtage** im Wallis sicherstellen, Anspruch auf eine spätere Erstattung.

Automatische Förderkriterien

Alle Filmproduktionen, die aufgrund ihres Formats und der allgemeinen Förderkriterien förderbar sind, kommen für eine Erstattung der förderbaren Ausgaben und Löhne in Betracht.

Die Erstattung der Grundaussgaben für jede förderbare Filmproduktion beträgt **15 Prozent**.

Wenn der Film kein Schweizer Film ist, werden zusätzlich **10 Prozent** gewährt. Dasselbe gilt, wenn die Handlung des Films im Wallis stattfindet und die Bilder und/oder die Erzählung dies eindeutig erkennen lassen.

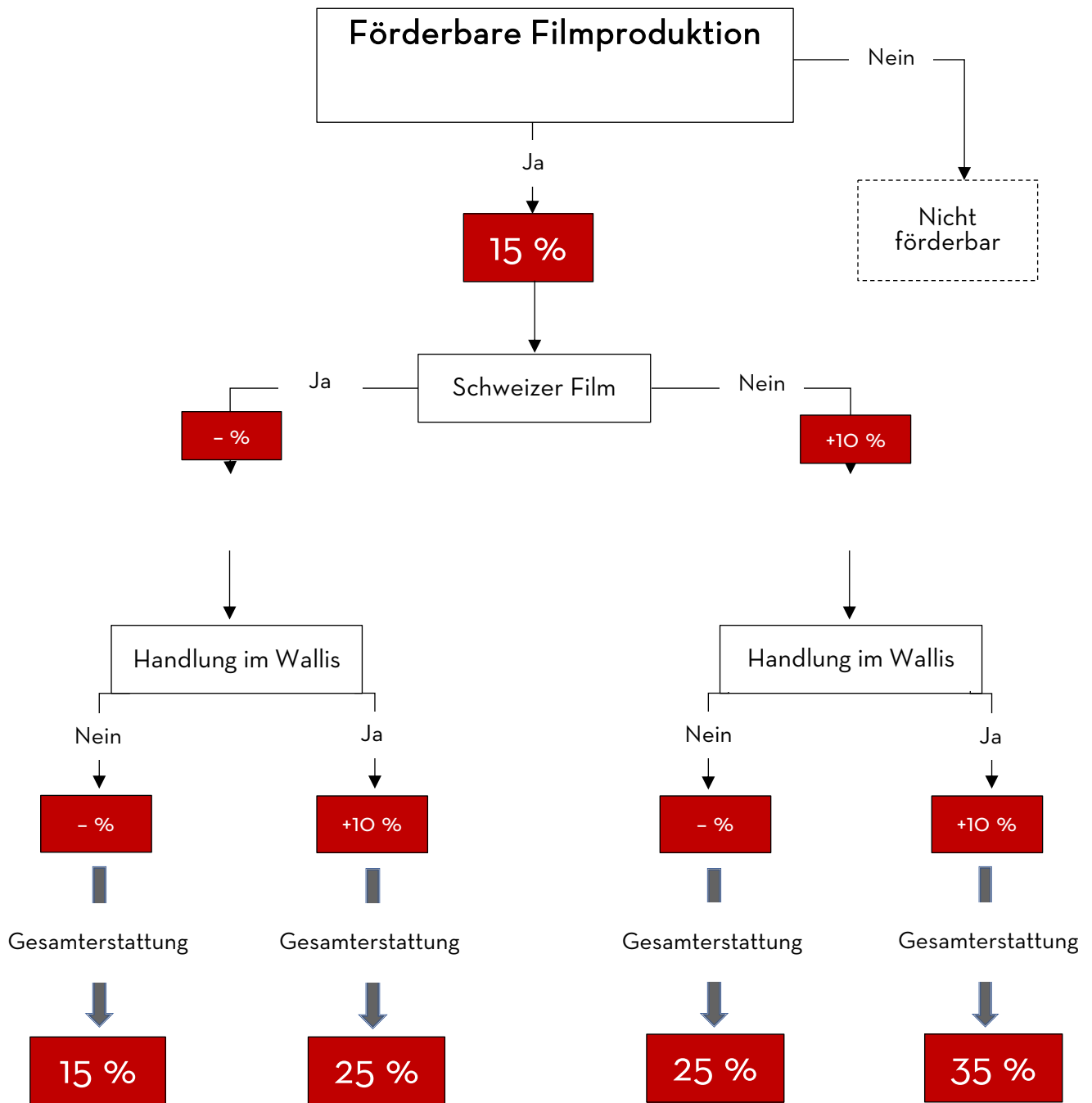
Gemäss diesen Kriterien kann eine Filmproduktion eine Erstattung der ihr entstehenden förderbaren Ausgaben von **15 bis 35 Prozent** erhalten.

Die förderbaren Ausgaben im Sinne des vorliegenden Dokuments entsprechen denjenigen, die im Dokument «[Förderbare Ausgaben - Cash rebate](#)» beschrieben sind.

Unabhängig von den förderbaren Ausgaben ist eine Erstattung von **40 Prozent** der Löhne der im Wallis ansässigen professionellen Arbeitskräfte vorgesehen. Die von dieser Erstattung betroffenen Berufe sind im Dokument «[Förderbare Löhne - Cash rebate](#)» zusammengefasst.

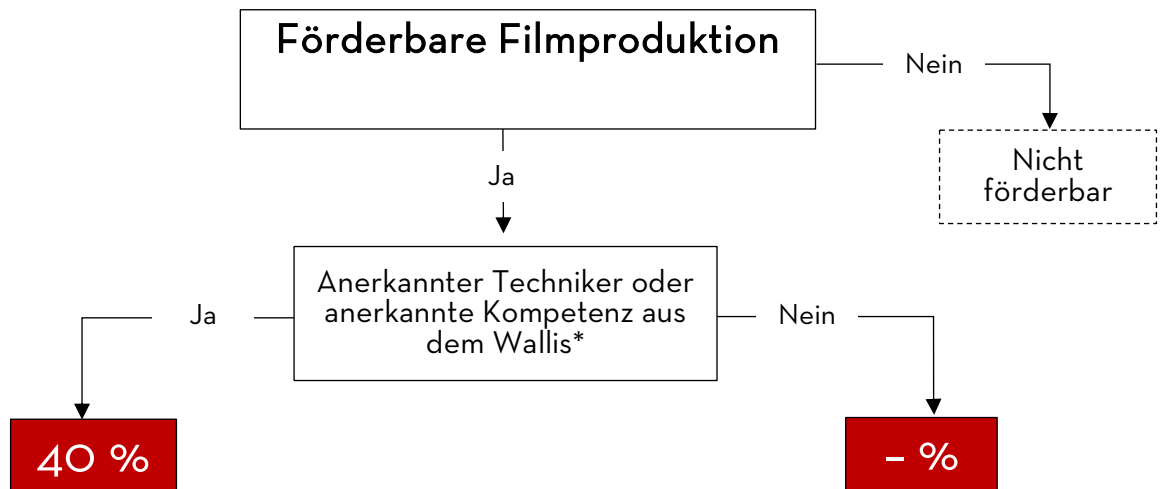
In jedem Fall darf der maximale Erstattungsbetrag für die kumulierten förderbaren Ausgaben und Löhne einer Filmproduktion **CHF 100'000.-** (einhunderttausend Schweizer Franken) nicht überschreiten.

- Übersicht zur Erstattung der förderbaren Ausgaben



- Übersicht zur Erstattung der förderbaren Löhne

Alle Filmproduktionen, die aufgrund ihres Formats und der allgemeinen Förderkriterien förderbar sind, kommen für eine Erstattung der förderbaren Löhne auf Grundlage der nachstehenden Übersicht in Betracht.



* nach dem Kriterium des effektiven Wohnsitzes oder Sitzes

Antragsverfahren

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, dessen Filmproduktion für eine Erstattung seiner Ausgaben und der angefallenen Löhne infrage kommt, muss das folgende Antragsverfahren durchlaufen:

- Kontaktaufnahme

Einen Antrag auf Erstattung darf nur das Filmproduktions- oder Dienstleistungsunternehmen stellen, das für die geplanten Dreharbeiten im Wallis verantwortlich ist.

Bei Koproduktionen einigen sich die koproduzierenden Unternehmen untereinander, wer gegenüber der VFC verantwortlich ist.

Der Antrag muss mittels [Online-Anmeldung](#) beim Büro gestellt werden und diesem mindestens **einen Monat** vor Beginn der geplanten Dreharbeiten im Wallis zugehen.

Anträge, die weniger als einen Monat vor den Dreharbeiten eingehen, werden nur in Ausnahmefällen und nach alleiniger Entscheidung der VFC berücksichtigt.

Nach Beginn der Dreharbeiten im Wallis werden keine Anträge mehr berücksichtigt.

Jedem Antrag ist ein Produktionsdossier beizufügen, das in der angegebenen Reihenfolge in Form einer einzigen PDF-Datei Folgendes enthält:

- die Synopse;
- die neueste Version des Drehbuchs für den Film;
- die Bearbeitung und das verfügbare Bildmaterial (Moodboard, Storyboard);
- das detaillierte Budget des Films;
- das für die Dreharbeiten im Wallis vorgesehene detaillierte Budget des Films;

- den Finanzierungsplan des Films mit Angabe der bereits erhaltenen Finanzierungen (Absichtserklärungen oder Zahlungsbestätigungen);
- die detaillierte Liste und die Gesamtsumme der geplanten Ausgaben im Wallis ([Förderbare Ausgaben – Cash rebate](#));
- die vollständigen technischen und künstlerischen Datenblätter;
- die detaillierte Liste der eingestellten Arbeitskräfte mit Wohnsitz im Wallis, einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die für diese Stellen vorgesehenen Löhne ([Förderbare Löhne – Cash rebate](#));
- die Liste der Drehorte im Wallis;
- den Drehplan für die Dreharbeiten im Wallis;
- Angaben der Produktion zum geplanten Vertrieb oder zur geplanten Vertriebsstrategie für den Film.

Falls zutreffend:

- eine Kopie des Vertrags zwischen dem Produktionsunternehmen und dem Schweizer Dienstleistungsunternehmen;
- eine Kopie des oder der Koproduktionsverträge.

Anträge werden erst bearbeitet, nachdem alle erforderlichen Unterlagen beim Büro eingereicht wurden.

Das Büro behält sich das Recht vor, für die Prüfung des eingereichten Antrags weitere Informationen anzufordern.

- Entscheid FIT (Fonds d'incitation aux tournages – Filmförderungsfonds)

Auf der Grundlage des vom Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen eingereichten Dossiers prüft das Büro die Förderbarkeit des Antrags.

Wenn alle Förderkriterien erfüllt sind, validiert die Kommission den eingereichten Antrag entsprechend den jährlich festgelegten Budgetgrenzen und stellt für das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen einen FIT-Entscheid für die spätere Erstattung der effektiven förderbaren Ausgaben und Löhne aus, die durch die Dreharbeiten der Filmproduktion im Wallis entstanden sind.

Der Entscheid wird spätestens **drei Tage** vor Beginn der Dreharbeiten im Wallis übermittelt.

Die Dreharbeiten müssen in jedem Fall innerhalb von **90 Tagen** nach Ausstellung des Entscheids beginnen.

Eine vorzeitige Erstattung ist nicht möglich.

- Endgültiger Entscheid

Für die Erstattung seiner förderbaren Ausgaben und Löhne muss das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen folgende Dokumente einreichen:

- Innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss der Dreharbeiten im Wallis:
 - die endgültige Liste der im Wallis getätigten Ausgaben mit allen relevanten Belegen (Rechnungen, Verträge, Tickets, Quittungen usw.) ([Förderbare Ausgaben – Cash Rebate](#));
 - die Liste aller förderbaren Löhne, die an Walliser Arbeitskräfte gezahlt wurden, welche für die Dauer der Dreharbeiten im Wallis angestellt waren, sowie die Verträge und sonstigen Unterlagen, die die

Anstellung und die Auszahlung dieser Löhne belegen ([Förderbare Löhne – Cash Rebate](#));

- alle Tagesdispositionen und den endgültigen Drehplan für die Tätigkeit im Wallis;
- die endgültige Liste der Drehorte im Wallis.

Nach Erhalt dieser Unterlagen prüft das Büro die förderbaren Ausgaben und Löhne, die vom Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen geltend gemacht wurden.

Bei Bedarf kann das Büro zusätzliche Informationen oder Belege anfordern. Alle nicht förderbaren oder unzureichend belegten Ausgaben und Löhne werden von der Liste gestrichen und nicht erstattet.

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Summe der endgültigen förderbaren Ausgaben und Löhne den Mindestbetrag von CHF 100'000.- (einhunderttausend Schweizer Franken) erreicht.

Die vom Büro geprüften Listen werden von der Kommission endgültig bestätigt; diese stellt innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang des vollständigen Dossiers des Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens einen endgültigen Entscheid aus.

- Innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss des Schnitts:
 - eine Kopie des endgültigen Films (Kopie O).

- Zahlungen

Im Rahmen der Erstattung der förderbaren Ausgaben und Löhne sind von der VFC die folgenden Zahlungen vorgesehen:

- **90 Prozent** nach Validierung der förderbaren Ausgaben und Löhne durch die Kommission;
- **10 Prozent** nach Sichtung des Films, Validierung (sofern zutreffend) des Kriteriums «Handlung im Wallis» des Films (Ergebniskriterium) und Vorlage der im vorliegenden Dokument vorgesehenen Promotionsmaterialien.

- Zahlungsart

Die VFC zahlt die fälligen Beträge innerhalb von **40 Tagen** nach der Validierung jeder vorgesehenen Zahlungsphase aus.

Die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung an das verantwortliche Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen.

PUNKTUELLE FÖRDERUNG

Zulässige Formate

Für eine punktuelle Förderung kommen nur die folgenden Filmproduktionen in Betracht:

- Lange Dokumentarfilme und -serien

- Kurze Dokumentar-, Spiel- und Animationsfilme

Allgemeine Förderkriterien

- Nationalitätskriterium

Nur eine Schweizer Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen kann einen Antrag bei der VFC stellen.

Ausländische Produktionsfirmen, die keine Koproduktionen erhalten, müssen ihren Antrag über eine Schweizer Dienstleistungsunternehmen einreichen. Diese ist in den Augen der VFC der einzige Ansprechpartner und Verantwortliche.

Im Falle einer Koproduktion mit der Schweiz ist der Schweizer Partner der einzige Ansprechpartner und Verantwortliche in den Augen der VFC.

- Finanzierungskriterium

Die Einreichung eines Antrags auf Erstattung der förderbaren Ausgaben durch ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen ist nur möglich, wenn **70 Prozent** der für die Realisierung einer Filmproduktion vorgesehenen Gesamtfinanzierung bestätigt wurden.

Dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage des Gesamtbudgets des Films, des Finanzierungsplans und der diesbezüglichen Belege berechnet.

Diejenigen Personen, die an einem Film arbeiten, können sich an der Finanzierung des Projekts beteiligen. Solche Beteiligungen können z. B. darin bestehen, dass diese Personen flüssige Mittel zur Verfügung stellen oder einem Aufschub der Auszahlung eines Teils ihres Lohns zustimmen.

Diese Ressourcen müssen im Finanzierungsplan als Beteiligung von Mitarbeitenden ausgewiesen werden. Nach gängiger Praxis akzeptiert die VFC den Aufschub von Honoraren und Löhnen bis zu einer Höhe von **50 Prozent** des tatsächlichen Lohns. Die Annahme eines Aufschubs muss jedoch Gegenstand eines Beteiligungsvertrags sein, in dem die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt werden. Die Gesamtsumme der Beteiligungen darf **15 %** des gesamten Produktionsbudgets nicht überschreiten.

Um eine unzureichende Drittfinanzierung auszugleichen oder um über eine Alternative zu noch nicht bestätigten Finanzierungsquellen zu verfügen, kann eine Produktionsfirma im Finanzierungsplan auch Rückstellungen für ihre Honorare vorsehen. Diese Rückstellungen dürfen jedoch nicht das Projekt, seine professionelle Umsetzung oder die Existenz selbst der Produktionsfirma gefährden. Aus diesem Grund sollten diese Rückstellungen, im Prinzip, nach gängiger Praxis nicht mehr als **20 Prozent** der gesamten Finanzierung betragen.

In jedem Fall muss dem Antrag einer Produktionsfirma ein Nachweis beigelegt werden, der die Beteiligungen Dritter und Rückstellungen der Produktionsfirma rechtfertigt (Vertrag oder vorläufige Verzichtserklärung).

- Ausgabenkriterium

Der Betrag der von der Produktionsfirma beantragten bzw. von der VFC bewilligten punktuellen Unterstützung darf die Gesamtsumme der tatsächlichen förderbaren Ausgaben und Löhne nicht überschreiten, die im Wallis für die Realisierung ihrer Filmproduktion zugesichert sind.

- Drehdauer

Grundsätzlich haben nur Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die mindestens **fünf Drehtage** im Wallis sicherstellen, Anspruch auf eine spätere Erstattung.

Subsidiarität

Die punktuellen Förderungen sind subsidiär zu den Anträgen auf Erstattung der förderbaren Ausgaben und Löhne.

Andererseits schliesst eine von der VFC unabhängige staatliche Hilfe für die Realisierung einer Filmproduktion eine punktuelle Förderung nicht aus, solange es sich nicht um einen exakt identischen Antrag handelt.

Förderbeträge

Abhängig von der Prüfung der oben genannten Kriterien und dem eingereichten Produktionsdossier gelten für die punktuelle Unterstützung folgende Höchstbeträge:

- Lange Dokumentarfilme: **CHF 30'000.-** (dreissigtausend Schweizer Franken)
- Kurze Dokumentar-, Spiel- und Animationsfilme: **CHF 20'000.-** (zwanzigtausend Schweizer Franken)

Antragsverfahren

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, dessen Filmproduktion für eine punktuelle Förderung in Frage kommt, muss das folgende Antragsverfahren durchlaufen:

- Kontaktaufnahme

Einen Antrag auf punktuelle Förderung kann nur das Filmproduktions- oder Dienstleistungsunternehmen stellen, das für die geplanten Dreharbeiten im Wallis verantwortlich ist.

Der Antrag muss mittels [Online-Anmeldung](#) beim Büro gestellt werden und diesem mindestens **einen Monat** vor Beginn der geplanten Dreharbeiten im Wallis zugehen. Jedem Antrag ist ein Produktionsdossier beizufügen, das in der angegebenen Reihenfolge in Form einer einzigen PDF-Datei Folgendes enthält:

- die Synopse;
- die neueste Version des Drehbuchs oder Drehdokuments für den Film;
- die Bearbeitung und das verfügbare Bildmaterial (Moodboard, Storyboard);
- das detaillierte Budget des Films;
- das für die Dreharbeiten im Wallis vorgesehene detaillierte Budget des Films;
- den Finanzierungsplan des Films mit Angabe der bereits erhaltenen Finanzierungen (Absichtserklärungen oder Zahlungsbestätigungen);
- die vollständigen technischen und künstlerischen Datenblätter mit Angabe der eingesetzten Arbeitskräfte, die ihren Wohnsitz im Wallis haben;
- die Liste der Drehorte im Wallis;
- den Drehplan für die Dreharbeiten im Wallis;
- Angaben der Produktion zum geplanten Vertrieb oder zur geplanten Vertriebsstrategie für den Film;

- eine Beschreibung des Interesses der Filmproduktion für das Wallis durch das Produktionsunternehmen.

Falls zutreffend:

- eine Kopie des Vertrags zwischen dem Produktionsunternehmen und dem Schweizer Dienstleistungsunternehmen;
- eine Kopie des oder der Koproduktionsverträge.

Das Büro behält sich das Recht vor, für die Prüfung des eingereichten Antrags weitere Informationen anzufordern.

- Entscheid über die punktuelle Förderung

Auf der Grundlage des vom verantwortlichen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen eingereichten Dossiers prüft das Büro die Förderbarkeit des Antrags.

Wenn alle Förderkriterien erfüllt sind, validiert die Kommission den eingereichten Antrag entsprechend den jährlich festgelegten Budgetgrenzen und stellt für das antragstellende Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen einen Entscheid über die punktuelle Förderung aus.

Die VFC übermittelt ihren Entscheid spätestens **drei Tage** vor Beginn der Dreharbeiten im Wallis.

In jedem Fall müssen die Dreharbeiten innerhalb von **90 Tagen** nach Ausstellung des Entscheids der VFC über die punktuelle Förderung beginnen.

- Zahlungen

Eine bewilligte punktuelle Förderung wird wie folgt ausgezahlt:

- 60 Prozent zu Beginn der Dreharbeiten;
- 40 Prozent nach Abschluss der Dreharbeiten (entsprechend dem endgültigen Drehplan und der Ankündigung des Drehendes) nach Vorlage der endgültigen Liste der getätigten Ausgaben und der im Wallis gezahlten Löhne mit allen relevanten Belegen (Rechnungen, Verträge, Tickets, Quittungen usw.) (Förderbare Ausgaben und Löhne - punktuelle Förderung), sowie nach Sichtung und Freigabe der endgültigen Filmkopie (Kopie O) und Übergabe des vorgesehenen Werbematerials.

Das gesamte Material muss innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss der Dreharbeiten im Wallis bsw. Nach Fertigstellung der Kopie O und des vorgesehenen Werbematerials im Büro eintreffen;

In jedem Fall darf der Gesamtbetrag der Auszahlung die endgültigen förderbaren Gesamtausgaben und Löhne nicht übersteigen, die von der antragstellenden Produktionsfirma eingereicht und von der VFC bestätigt wurden (Ausgabenkriterium)

- Zahlungsart

Die VFC zahlt die fälligen Beträge innerhalb von **40 Tagen** nach der Validierung jeder vorgesehenen Zahlungsphase aus.

Die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung an das verantwortliche Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen.

ÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN

Monitoring

Während der Dreharbeiten für die Filmproduktion im Wallis kann die VFC jederzeit genauere oder zusätzliche Informationen zum Ablauf der Dreharbeiten im Wallis verlangen.

Änderungen am Projekt

Die Entscheide der VFC werden auf Grundlage der während des Antragsverfahrens bereitgestellten Informationen gefällt.

Jede während des Projektfortschritts eintretende materielle oder inhaltliche Änderung der dem Büro übermittelten Informationen, auf denen die Ausstellung eines Entscheids beruht, müssen der Kommission mitgeteilt und von ihr akzeptiert werden, insbesondere:

- bedeutende Veränderungen des Projekts,
- bedeutende Veränderungen der Zeitpläne;
- bedeutende Veränderungen des Budgets.

Eine unterlassene Einholung dieser Zustimmung wird als erheblicher Verstoss gegen die mit dem Entscheid verbundenen Bedingungen angesehen.

Budget

Die finanziellen Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Budgets gezahlt.

PROMOTION

WICHTIGSTE PROMOTIONSWERKZEUGE

Die VFC hat die Aufgabe, ihre Dienstleistungen und die mit ihren Aktivitäten angestrebten Ziele aktiv zu kommunizieren.

Dabei stützt sie sich insbesondere auf die folgenden Werkzeuge:

Website

Die Website www.valaisfilmcommission.ch enthält die verschiedenen Werkzeuge der VFC. Ihr Ziel ist es:

- einen Teil der Drehorte und die im Wallis angebotenen Dienstleistungen vorzustellen;

- die Arten von wirtschaftlichen Anreizen zu beschreiben, die interessierten Produktionsunternehmen zur Verfügung gestellt werden;
- alle Informationen, Dokumente und Formulare, die für eine Unterstützung aus dem Filmförderungsfonds (FIT) oder eine punktuelle Förderung benötigt werden, an einer Stelle bereitzustellen;
- auch andere punktuelle Aktivitäten des VFC sowie Neuigkeiten der VFC zu kommunizieren.

Soziale Netzwerke

Die VFC ist in den wichtigsten sozialen Netzwerken aktiv.

Gezielte Kampagnen und Aktionen

Entsprechend ihren Aktivitäten und operativen Strategien ist die VFC auf den wichtigsten Filmmärkten präsent und macht ihre Dienstleistungen bei wichtigen Veranstaltungen der filmrelevanten Branchen bekannt.

Diese Tätigkeit stützt sich auf Netzwerkarbeit sowie auf klassische und digitale Promotionsmaterialien der VFC.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PRODUKTIONSUNTERNEHMEN

Um ihre Dienstleistungen bestmöglich bekannt zu machen, fördert die VFC eine enge Zusammenarbeit mit den Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die im Wallis drehen möchten.

Die VFC ist sich der Bedeutung von Sperrfristen für die von den Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen übermittelten Informationen sowie der Vertraulichkeit bestimmter Dreharbeiten voll bewusst.

Die VFC verpflichtet sich daher, vor Beginn der Dreharbeiten kein Material im Zusammenhang mit einer Filmproduktion ohne die Zustimmung des verantwortlichen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmens zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

Darüber hinaus sind alle Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die finanzielle Leistungen der VFC erhalten, gehalten, während und nach den Dreharbeiten wie folgt an der Promotionstätigkeit der VFC mitzuwirken:

Während der Dreharbeiten im Wallis

Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die finanzielle Leistungen erhalten, sind gehalten, mit der VFC zusammenzuarbeiten, indem sie:

- der Anwesenheit eines von der VFC beauftragten Fotografen an den Drehorten im Wallis zustimmen;
- den Zugang zum Set für Besuche von Presse, Behörden oder anderen Partnern im Zusammenhang mit der Promotionstätigkeit der VFC unterstützen;
- gemeinsame Werbeaktionen von Produktion und lokalen Akteuren fördern.

Nach den Dreharbeiten

Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, die finanzielle Leistungen erhalten, sind gehalten, mit der VFC zusammenzuarbeiten, indem sie:

- gemeinsame Werbeaktionen von Produktion und lokalen Akteuren fördern;
- ihr den Stand ihrer Produktion, des Schnitts und die geplanten Veröffentlichungstermine ihres Films mitteilen;
- eine Zusammenarbeit bei Vorpremieren, Premieren und während der Verwertungsfenster ihres Films fördern;
- ihr ein besonderes Requisit und/oder Kostüm aus dem Film zur Verfügung stellen;
- ihr das Storyboard des Films (falls vorhanden) auf einem digitalen Datenträger zur Verfügung stellen;
- ihr fünf offizielle Fotos des Films auf einem digitalen Datenträger zur Verfügung stellen;
- ihr fünf offizielle Fotos der Dreharbeiten des Films auf einem digitalen Datenträger zur Verfügung stellen;
- ihr ein offizielles Plakat des Films auf einem digitalen Datenträger zur Verfügung stellen;
- ihr das Mediendossier des Films auf einem digitalen Datenträger zur Verfügung stellen;
- ihr eine HD-Version des offiziellen Filmtrailers zur Verfügung stellen.

Das vom Produktionsunternehmen bereitgestellte Material wird von der VFC archiviert und kann bei Bedarf zur Promotion ihrer Dienstleistungen (in Form einer Ausstellung oder Ähnlichem) verwendet werden.

Allgemein

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, das von der VFC unterstützt wird, sichert dieser den Zugang zu seinen Drehorten zu, damit die VFC die im Wallis gedrehte Filmproduktion dokumentieren und eigenes Werbematerial zusammenstellen kann.

ABSPANN

Jede Filmproduktion, die von der VFC unterstützt wurde, muss im Abspann den Hinweis *«Mit Unterstützung der Valais Film Commission»* in der Originalsprache und in der Übersetzung des Films enthalten.

Dieser Hinweis muss gut platziert im Nachspann zu sehen sein, direkt nach der Nennung der Schauspielerinnen und Schauspieler und des Teams.

Das Logo der Valais Film Commission muss gemäss den Markenimage-Richtlinien der VFC ebenfalls zu sehen sein.

ZAHLUNGEN

Die VFC behält sich das Recht vor, die letzte der vorgesehenen Zahlungen zu verweigern, wenn das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen eine der oben beschriebenen Verpflichtungen nicht respektiert und einhält.

ENTWICKLUNG

Die VFC nimmt darüber hinaus Aufgaben zur Entwicklung der Filmindustrie im Wallis wahr. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit verschiedenen Stellen zusammen, um die direkten und indirekten Auswirkungen von Dreharbeiten auf das Kantonsgebiet zu beurteilen.

In diesem Rahmen führt sie Statistiken über die im Wallis gedrehten Filmproduktionen.

INFORMATIONSPFLICHT

Um ihren Entwicklungsauftrag zu erfüllen, kann die VFC Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die von ihr allgemein und/oder wirtschaftlich unterstützt werden, jederzeit um Informationen bitten, die sie als relevant erachtet.

Sie kann insbesondere Dokumente anfordern, die es ermöglichen:

- Massnahmen, Aktivitäten und Fragen im Zusammenhang mit der Filmindustrie und Filmdienstleistungen zu verfolgen, zu kontrollieren und zu beurteilen;
- Studien, Forschungen und Erhebungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Filmindustrie durchzuführen;
- der Öffentlichkeit und den betroffenen Stellen Informationen im Zusammenhang mit dem Kinowesen, der Filmindustrie, der Filmdienstleistungsbranche und der Filmpolitik bereitzustellen.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Um die Bildung neuer Kompetenzen und Ausbildungswege zu fördern, ermutigt die VFC Produktions- und Dienstleistungsunternehmen nachdrücklich, Teammitglieder und Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Wallis anzustellen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ÜBERWACHUNG

Das Büro behält sich das Recht vor, während der Dreharbeiten oder anderen Arbeiten im Zusammenhang mit der unterstützten Filmproduktion sein Personal oder seine Vertretungen ohne zwingende Vorankündigung punktuelle Kontrollen vor Ort durchführen zu lassen. Damit soll geprüft werden, ob die Arbeiten gemäss den mitgeteilten Zeitplänen und Informationen durchgeführt werden.

GENEHMIGUNGEN

Die von der VFC geförderten Produktions- und Dienstleistungsunternehmen stellen sicher, dass sie vor Beginn der Dreharbeiten über alle erforderlichen Genehmigungen verfügen.

Insbesondere müssen alle Mitglieder der technischen und künstlerischen Teams über die nach Schweizer Recht erforderlichen Arbeitsbewilligungen verfügen, um auf dem Gebiet des Kantons tätig werden zu können.

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen müssen sicherstellen, dass sie über Drehgenehmigungen für jeden Ort verfügen, der für ihre Filmproduktion als Kulisse ausgewählt wurde.

Diese Verpflichtungen liegen in der alleinigen und ausschliesslichen Verantwortung der verantwortlichen Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen und bewirken keinerlei Verpflichtungen für die VFC.

BESCHÄFTIGUNG

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen müssen sicherstellen, dass die Anstellung von Personal im Wallis, einschliesslich der Anstellung zusätzlicher Künstlerinnen und Künstler sowie Praktikantinnen und Praktikanten, und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Kanton auf faire und nicht diskriminierende Weise erfolgen.

Die VFC achtet darauf, dass die unterstützten Produktions- und Dienstleistungsunternehmen ihre eigenen Richtlinien und Best Practices umsetzen, damit niemand unter anderem aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der sozialen und/oder ethnischen Herkunft diskriminiert wird.

Die VFC achtet besonders darauf, dass die Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen über Richtlinien und Best Practices zur Sensibilisierung und Prävention hinsichtlich Mobbing, Belästigung, Gewalt und psychischer Gesundheit im Zusammenhang mit der Arbeit am und ausserhalb des Sets verfügen.

Bei schweren Verstössen gegen diese Bestimmungen kann die VFC die Förderung für ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen einschränken oder sogar ganz einstellen.

GREEN FILMING

Der Schutz der Umwelt und die Reduktion der CO₂-Emissionen sind wichtige Anforderungen, von denen auch die Filmindustrie nicht ausgenommen ist.

Die VFC empfiehlt, dass die von ihr betreuten Produktions- und Dienstleistungsunternehmen eigene Richtlinien umsetzen und alternative Lösungen entwickeln, die dazu beitragen:

- die Umwelt zu schützen;
- ihren CO₂-Fussabdruck zu verringern;
- die anfallende Müllmenge zu reduzieren;
- möglichst Recyclingmassnahmen und -methoden einzuführen.

Die VFC behält sich das Recht vor, jederzeit die benötigten Informationen anzufordern, um die von den Produktionen ergriffenen Massnahmen zur Reduktion ihrer Emissionen und ihrer Auswirkungen vor Ort zu belegen.

Bei schweren Verstössen gegen diese Bestimmungen kann die VFC die Förderung für ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen einschränken oder sogar ganz einstellen.

COMPLIANCE UND HAFTUNG

Jedes Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, das von der VFC allgemein und/oder wirtschaftlich unterstützt wird, muss darauf achten, dass es die Bedingungen und Anforderungen erfüllt, die im kantonalen Reglement, im erhaltenen Entscheid (FIT oder punktuelle Förderung) und in den vorliegenden Guidelines festgehalten sind.

Falls das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen eine der angegebenen Bedingungen und Anforderungen nicht erfüllt, kann die VFC ihre allgemeine und/oder wirtschaftliche Unterstützung verweigern.

Falls das Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen bereits eine finanzielle Leistung erhalten hat und die VFC feststellt, dass die Bedingungen und Anforderungen nicht erfüllt wurden, so muss es die bereits erhaltenen Beträge an die VFC zurückzahlen.

Die VFC ist berechtigt, in Bezug auf jeden Empfänger einer finanziellen Leistung innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des Entscheids Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen. Wenn diese Untersuchungen zeigen, dass die gewährte Förderung höher war, als sie hätte sein dürfen, muss der Antragsteller den zu viel gezahlten Betrag an die VFC zurückzahlen.

Falls sich im Extremfall herausstellt, dass der Empfänger vorsätzlich und zu betrügerischen Zwecken gegen die Grundsätze dieser Regelung verstossen hat, müssen alle gewährten Beträge in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Im Falle einer Koproduktion haftet jeder Koproduzent solidarisch für seine Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Entscheid und den vorliegenden Guidelines.

AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE

Die Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die eine finanzielle Leistung von der VFC erhalten haben, müssen alle Dokumente im Zusammenhang mit dieser Leistung für mindestens fünf Jahre nach der letzten Zahlung der VFC aufbewahren.

ÄNDERUNG

Die VFC behält sich das Recht vor, die vorliegenden Guidelines jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

INKRAFTTRETEN UND DAUER

Die vorliegenden Guidelines treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Bewilligung finanzieller Leistungen rechtsgültig gestellt werden.

Das vorliegende Dokument ist bis zum 31. Dezember 2028 gültig und kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden.

Im Falle von Widersprüchen mit Versionen dieses Dokuments in einer anderen Sprache ist allein die französische Fassung massgebend.

Für die Valais Film Commission

Sandy Clavien
Präsidentin
